

**Tarifvertrag
über die vorläufige Weitergeltung der Regelungen
für die Praktikantinnen/Praktikanten**

vom 12. Oktober 2006

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes

einerseits

und

.....

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1

- (1) Folgende Tarifverträge werden im jeweiligen Geltungsbereich über den 1. November 2006 hinaus nach den Regelungen des § 2 angewandt:
 - a) Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten (TV Prakt) vom 22. März 1991,
 - b) Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten (TV Prakt-O) vom 5. März 1991.
- (2) Soweit in diesen Tarifverträgen auf den BAT/BAT-O verwiesen wird, treten an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften des TV-L.

§ 2

- (1) Praktikantinnen oder Praktikanten, deren Praktikantenverhältnis nach dem 31. Oktober 2006 beginnt, haben keinen Anspruch auf den Verheiratenzuschlag (§ 2 Absatz 1 TV Prakt/TV Prakt-O).
- (2) Praktikantinnen oder Praktikanten haben Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen nach den Vorschriften, die für die Beschäftigten maßgebend sind, die beim Arbeitgeber in dem künftigen Beruf der Praktikantin oder des Praktikanten tätig sind; die vermögenswirksame Leistung beträgt monatlich 6,65 Euro. Für Praktikantinnen oder Praktikanten, deren Praktikantenverhältnis nach dem 31. Oktober 2006 beginnt, beträgt die vermögenswirksame Leistung monatlich 13,29 Euro.

§ 3

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. November 2006 in Kraft.

Berlin, den 12. Oktober 2006

Für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder:
Der Vorsitzende des Vorstandes